

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

15.12.2015

STEUERN – aktuell! – IV/2015

von Unternehmer-Nachfolgen bis zu ausländischen Mitarbeitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen und für viele kommt Weihnachten wieder völlig überraschend!

Zur Steuerung Ihres Ergebnisses 2015 könnten Sie nun noch Einiges tun.

Beispiele

Aktion vor dem 31.12.2015

| | |
|--|---|
| ⇒ Investitionen/Renovierungen | Verträge abgeschlossen? Notwendige Zahlungen geleistet? |
| ⇒ Betriebsausgaben/Werbungskosten | Rechnungen erhalten? Zahlungen geleistet? |
| ⇒ Betriebseinnahmen | Alle Rechnungen gestellt? |
| ⇒ Forderungsverjährungen (aus 2012) | Beitreibung von Forderungen ggf. mit RA oder Inkasso geklärt? |

Steuerberatung

Unternehmer-Nachfolge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2014 die bisher für die **Schenkungsteuer** geltende **Verschonungsregelung** für **verfassungswidrig** erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, **bis 30.06.2016** für eine **verfassungskonforme Neuregelung** zu sorgen. **So soll das bisher begünstigte Vermögen neu definiert** (m.E. eingeschränkt) **werden**, so dass eine Unternehmer-Nachfolge im klassischen Mittelstand wohl nicht mehr wie bisher quasi ohne Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer möglich sein wird.

Es kann also durchaus Sinn machen, noch vorher/zeitnah eine Übertragung zu realisieren!

Abschlagszahlungen

Bisher konnten wir über die Bilanzierung eine ertragssteuerliche Besteuerung von Abschlagszahlungen bis zur Schlussrechnung aufschieben. Ein neues Urteil zur sofortigen Besteuerung dieser Vorauszahlungen bei Architekten und Ingenieuren (HOAI) möchte die Finanzverwaltung auf alle Abschlagszahlungen anwenden. Es ist deshalb in solchen Fällen mit erheblichem Streitpotential im Falle einer Betriebsprüfung zu rechnen!

Gewerbsteuer

Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die Gewerbsteuer nicht mehr als abzugsfähige Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist und dass dies auch nicht verfassungswidrig sei. Bei Personengesellschaften ist dies i.d.R. nicht wirklich von Bedeutung, da die Gewerbsteuer weitestgehend auf Ihre Einkommensteuer angerechnet wird, aber bei Kapitalgesellschaften führt dieses Abzugsverbot zu einer Doppelbelastung. Die legalen Möglichkeiten (Vergütung der Geschäftsführer, Pensionszusagen, Investitionsabzugsbeträge u.a.) das Ergebnis einer Kapitalgesellschaft möglichst niedrig zu halten, sind deshalb auszuschöpfen!

Geschenke an Geschäftsfreunde

Da Geschenke an Geschäftsfreunde am Jahresende üblich sind, bitte ich folgende Punkte zu beachten.

Sie sind **nur bis zu einem Wert von € 35 netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger** abzugsfähig.

Aber nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als € 35 betragen. Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

Ausnahme: Nach der OFD Frankfurt müssen Sachzuwendungen **aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum** mit einem Wert **bis zu € 60** (inklusive Umsatzsteuer) zwar nicht mehr in die Pauschalsteuer mit einbezogen werden, bleiben aber **dennoch nicht abzugsfähig, wenn sie > € 35 sind!**

Betriebsveranstaltungen

Die anteiligen Kosten gehören **nicht** zum **Arbeitslohn**, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt (z. B. Kosten für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen). Seit dem 01.01.2015 gilt Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer (inkl. Begleitperson) nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen **bis € 110 €** bleiben **steuerfrei (Freibetrag)**, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von € 110 und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig (Pauschalierung möglich).

Abschiedsfeier

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münsters sind die Kosten für eine Abschiedsfeier beruflich veranlasst und somit steuerlich abzugsfähig!

Wirtschaftsberatung

Rangrücktrittsvereinbarungen

Um eine vertiefende Beratung mit Ihrem Anwalt zu erleichtern, stellen wir Ihnen gerne einen aktuellen Formulierungsvorschlag für einen qualifizierten Rangrücktritt zur Verfügung.

Mindestlohn

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen für alle Arbeit- und Leiharbeiternehmer in bestimmten Branchen (z.B. Bau, Gastronomie, Spedition) **aufgezeichnet** und 2 Jahre lang aufbewahrt werden. **Ausnahmen:** Beschäftigte, die immer über € 2.000 brutto/Monat in den letzten 12 Monaten lagen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Beschäftigte in Privathaushalten!

ausländische Mitarbeiter

Wenn ausländische Mitarbeiter neu eingestellt werden, ist zu prüfen, ob eine Arbeitserlaubnis vorliegt.

Als Faustregel gilt:

- aus EU-Staat = keine Arbeitserlaubnis nötig.
- aus Nicht-EU-Staat = Arbeitserlaubnis nötig.

Da es inzwischen diverse Ausnahmeregelungen gibt, ist jeder Einzelfall zu prüfen. Die Arbeitsagentur hat hierzu als Hilfestellung im Internet einen „Migrations-Check“ hinterlegt:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm>.

Intern

Umzug

Unverändert fühlen wir uns sehr wohl am neuen Standort und bekommen auch sehr positive Resonanz von Ihnen und neuen Mandanten. Falls Sie noch nicht hier waren, kommen Sie doch mal auf einen Kaffee vorbei.

TG-Platz für Besucher

Einen Besucherplatz (**Nr. 48**) in der TG halten wir für Sie frei. Einfach an der Schranke bei uns klingeln.

Car Charger

Unser kleines Geschenk soll Ihnen dabei helfen, auch im Auto stets mit uns in Verbindung bleiben zu können.

Wir wünschen Ihnen frohe, besinnliche, erholsame Tage „zwischen den Jahren“ und einen guten Start in ein privat und beruflich erfolgreiches 2016. Wir bleiben im **Dialog!** Lassen Sie es uns gemeinsam **TUN!**

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr